

## **Antwort der Bundesregierung**

### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5416 –**

#### **Zahl, Ausmaß und Dauer von Einkesselungen von Demonstrationen gegen Rechtsextremismus in den letzten Jahren**

Im Zusammenhang mit Demonstrationen, Kundgebungen und anderen Protestaktionen gegen Rechtsextremisten kommt es immer wieder zur Einkesselung der Teilnehmer an solchen Protestaktionen durch die Polizei und/oder Beamte des Bundesgrenzschutzes. So wurden in Düsseldorf am 28. Oktober letzten Jahres eine große Zahl von Kindern und Jugendlichen zum Teil stundenlang eingekesselt und nachher zur Aufnahme ihrer Personalien und Einleitung von Strafverfahren zur Polizei verbracht. Nach Berichten der Eltern dieser Kinder wurde dabei eine große Zahl von Kindern und Jugendlichen zum Teil stundenlang gefesselt, selbst 12-jährige Kinder polizeilich vernommen und verhört. Die Eltern sollen von der Polizei zu keiner Zeit über die Festnahme ihrer Kinder informiert worden sein. Gegen Kinder seien ohne jeden Anhaltspunkt wahllos Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruch eingeleitet worden, minderjährige Mädchen bis auf die Unterwäsche ausgezogen und in Räumen mit sexistischen Kalenderbildern vernommen worden, werfen die Eltern der Polizei weiter vor.

Sechs Wochen später wurden bei einer weiteren Protestaktion gegen Rechtsextremismus in Dortmund erneut etwa 200 Kinder und Jugendliche sowie weitere 400 Erwachsene unter ähnlichen Bedingungen eingekesselt und später vernommen.

Die Betroffenen bzw. die Eltern der betroffenen Kinder und Jugendlichen haben sich in beiden Fällen bereits mit Dienstaufsichtsbeschwerden, Anzeigen gegen die verantwortlichen Einsatzleiter und Beschwerden beim Landtag gegen diese Übergriffe gewehrt, ein erstes Gespräch im Landtag mit Abgeordneten hat stattgefunden. Von der Polizei gibt es nach Angaben der Eltern und Betroffenen keine ernsthafte Entschuldigung, geschweige denn eine Wiedergutmachung für die Übergriffe.

Immer wieder kommt es sogar vor, dass Demonstrationen und Kundgebungen von antifaschistischen Bündnissen und/oder Organisationen von Anfang an eingekesselt und zum Teil sogar am Demonstrieren selbst gehindert werden, angeblich aus Gründen der Prävention, d. h. der Vermeidung von Straftaten. Diese angeblich „präventive“ Einkesselung verstößt gegen das Grundrecht der Versammlungsfreiheit und kommt praktisch einer Aufhebung des Demonstrationsrechts gleich.

### Vorbemerkung

Die Durchführung von Demonstrationen, Kundgebungen und anderen Protestaktionen im Sinne der Anfrage bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz). Hierzu zählen auch die im Zusammenhang mit derartigen Aktionen stehenden Aufgaben und Befugnisse der jeweils zuständigen Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle. Die Durchführung des Versammlungsgesetzes fällt in aller Regel nicht in den polizeilichen Aufgabenbereich des Bundes. Dies gilt insbesondere auch für den Bundesgrenzschutz. In Ausnahmefällen kann dieser jedoch im Rahmen der sog. Eilkompetenz auch im Zusammenhang mit der Durchführung des Versammlungsgesetzes tätig werden, wenn ein polizeiliches Einschreiten unabdingbar und die zuständige Landespolizei nicht rechtzeitig erreichbar ist. Ein derartiges Handeln des Bundesgrenzschutzes in eigener Zuständigkeit hat es im Zusammenhang mit der Einkesselung von Demonstrationen, Kundgebungen und anderen Protestaktionen gegen Rechtsextremismus in den vergangenen drei Jahren nicht gegeben.

Daneben sieht § 11 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzgesetz) auch die Verwendung des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung eines Landes auf dessen Aufforderung hin vor. Die Einsatzverantwortung und die Einsatztaktik in derartigen Fällen liegt ausschließlich beim einsatzführenden Land bzw. dessen Polizeibehörde.

Die in solchen Fällen eingesetzten BGS-Kräfte berichten nach ihrem Einsatz über Einsatzverlauf und -erfahrungen. Eine statistische Auswertung im Sinne der gestellten Fragen lässt sich daraus nicht ableiten.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Wie viele solcher „Einkesselungen“ von Demonstrationen, Kundgebungen oder anderen Protesten gegen Rechtsextremismus durch Polizei und/oder Beamte des Bundesgrenzschutzes hat es nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten drei Jahren gegeben (bitte die Einkesselungen einzeln auflisten, nach Ort und Datum, Zahl der Einkesselten, Dauer der Einkesselung, Zahl der dabei eingesetzten Beamten, Zahl der festgestellten Personalien sowie später eingeleiteten Strafverfahren gegen die Einkesselten)?

Aus den eingangs dargestellten Gründen liegen der Bundesregierung hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Auf eine entsprechende Anfrage bei den Ländern gingen aus Hamburg und Rheinland-Pfalz folgende Meldungen ein:

Am 4. Juni 2000 wurden in Hamburg aus Anlass eines Aufzuges ca. 70 Personen für ca. 25 Minuten durch eine Einsatzhundertschaft eingeschlossen. Es wurden 2 Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Am 8. Juli 2000 wurden in Hamburg aus Anlass eines Aufzuges der NPD 132 Personen für ca. 70 Minuten durch 7 Einsatzhundertschaften eingeschlossen. Es wurden 17 Identitätsfeststellungen vorgenommen und 20 Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Am 1. Mai 2000 wurden aus Anlass eines Aufzuges der NPD in Rheinland-Pfalz 100 Personen zeitweise eingeschlossen. Die Anzahl der eingesetzten Polizeibeamten wurde nicht angegeben. Es wurden 6 Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Am 17. Februar 2001 wurden aus Anlass eines Aufzuges mit Kundgebung der NPD in Rheinland-Pfalz 74 Personen zeitweise eingeschlossen. Die Anzahl der eingesetzten Polizeibeamten wurde nicht angegeben. Es wurden 11 Ermittlungsverfahren eingeleitet.

2. Wie viele Ermittlungs- bzw. Strafverfahren wurden im Zusammenhang mit solchen Einkesselungen gegen wie viele Teilnehmer solcher Protestaktionen eingeleitet?

Im Zuge der unter Ziffer 1 genannten Aktionen wurden 39 Strafverfahren gegen insgesamt 39 Personen eingeleitet.

3. Mit welchem Ergebnis endeten diese Ermittlungs- und Strafverfahren (bitte nach Einstellungen bzw. Art der verurteilten Straftaten und Ausmaß der verhängten Strafen aufschlüsseln)?
4. Wie viele der dabei eingesetzten bzw. anwesenden Beamte haben im Zusammenhang mit solchen Einkesselungen gegen dieses Vorgehen demonstriert?
5. Wie viele Beschwerden, Strafanzeigen oder ähnliche Proteste der Betroffenen solcher Einkesselungen gegen die beteiligten Beamten und die Einsatzleitung von Polizei bzw. Bundesgrenzschutz hat es nach Kenntnis der Bundesregierung gegeben (bitte nach Art der Beschwerde, Strafanzeige usw. und nach Ort und Datum der jeweiligen Einkesselung aufschlüsseln)?
6. Wie viele Vorermittlungen, Verfahren oder disziplinarische Ermittlungen gegen Beamte oder Einsatzleiter solcher Einkesselungen hat es nach Kenntnis der Bundesregierung in diesem Zusammenhang gegeben und wie endeten diese Vorermittlungen, Verfahren usw. (bitte nach Ort und Datum der jeweiligen Einkesselung und nach Ergebnis der jeweiligen Vorermittlungen bzw. Ermittlungen und Verfahren aufschlüsseln)?
7. Waren die Einkesselungen in den oben genannten Fällen auch bei nachträglicher Prüfung das einzige Mittel, um den polizeilichen Erfolg zu erreichen?
8. Widersprechen Einkesselungen nicht dem Einsatzkonzept der Beweis- und Festnahmeeinheiten und warum wurde nicht deren Einsatzkonzept angewandt?

Zu den Fragen 3 bis 8.

Der Bundesregierung liegen hierzu keinerlei Angaben aus den Länder vor.

9. Hält die Bundesregierung die Einkesselung von Demonstrationen zur „Prävention“, d. h. zur Vermeidung angeblich drohender Straftaten, für vereinbar mit dem Grundrecht der Demonstrationsfreiheit?
10. Hält die Bundesregierung die Einkesselung von Demonstrationen und anderen Protesten gegen Rechtsextremismus für eine mit ihrer Forderung nach einem „Aufstand der Anständigen“ zu vereinbarende und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang stehende Vorgehensweise von Polizei und Bundesgrenzschutz?

Wenn nein, was will sie ggf. im Benehmen mit den Ländern, auf jeden Fall aber für die ihr unterstellten Beamten des Bundesgrenzschutzes unternehmen, um solche Übergriffe in Zukunft vermeiden?

Zu den Fragen 9 und 10.

Auf die einführende Darstellung zur Zuständigkeit und Einsatzverantwortung der Länder, die insbesondere auch Fragen der Verhältnismäßigkeit umfasst, wird verwiesen.

